

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. von der Leyen,
sehr geehrte Vorsitzende der Koalitionsfraktionen
Herr Dr. Kauder und Herr Dr. Struck,
sehr geehrte Vorsitzende des Familienausschusses im Bundestag
Frau Griese,

am Mittwoch, den 10. Juni 2009, hat auf Einladung von Ihnen, Frau Ministerin, im Ministerium ein Fachgespräch über das geplante Kinderschutzgesetz mit den unterzeichnenden Organisationen eines Offenen Briefs vom 5. Juni 2009 stattgefunden. Hintergrund des Gesprächs war die weitgehende fachliche Kritik am Gesetzentwurf, die auch in der Anhörung im Familienausschuss am 25. Mai 2009 zum Ausdruck gekommen war. Da im Ministerium im Nachgang zu dem Gespräch erneut eine weitere, dann dritte Fassung einer Formulierungshilfe für Änderungsanträge durch die Koalitionsfraktionen erarbeitet wird, wenden wir uns mit diesem Brief zum einen an Sie als Vorsitzende der Koalitionsfraktionen sowie des federführenden Ausschusses, und zum anderen auch noch einmal an Sie, Frau Ministerin.

In dem Fachgespräch am Mittwoch konnten in guter Atmosphäre die erheblichen Einwände erörtert werden, die die Fachwelt schon seit Monaten vorbringt. Wir bedanken uns ausdrücklich für diese Möglichkeit des fachlichen Austauschs, in dem weitere Änderungen angekündigt wurden. Diese Änderungen würden den Schaden des Gesetzes für den Kinderschutz begrenzen. Einhellig haben die beteiligten Fachorganisationen im Gespräch jedoch deutlich gemacht, dass der verbleibende Gesetzesentwurf den Kinderschutz nicht voranbringen wird, mehr noch, in seiner formalen Ausrichtung einseitig bleibt und damit Gefahr läuft, dem Kinderschutz eher zu schaden als zu nutzen.

Im Gespräch sind im einzelnen folgende Veränderungen in der Formulierungshilfe zur Änderung des Gesetzentwurfs angekündigt worden:

- der durch Art. 1, § 2 adressierte Personenkreis soll eingeschränkt werden, da im wesentlichen die Ärztinnen und Ärzte.

Ziel der Vorschrift sein sollten.

- die in Art. 2 vorgesehene Pflicht zur Inaugenscheinnahme in § 8a SGB VIII soll, wie die Pflicht zum Hausbesuch, der fachlichen Einschätzung des Jugendamts zugänglich gemacht werden.
- der stark kritisierte Art.1, § 3 soll gestrichen werden,
- die Regelungen zur Evaluation sollen im Hinblick auf ihre „Verfallszeit“ und die Richtung der Forschung noch einmal überprüft werden.

So begrüßenswert die Aufnahme der Bedenken der Fachleute in diesen Punkten ist, so unbefriedigend bleibt der Entwurf:

- Der Gesetzentwurf trifft nicht die wesentlichen derzeitigen Aufgaben und Probleme im Kinderschutz. Unterstützt werden müssten ein Zuwachs an Fachlichkeit bei den beteiligten Professionen, der Ausbau der Verantwortungsgemeinschaft und die fachlichen Bemühungen um Prävention im Kinderschutz.
- Der einseitige Ansatz, datenschutzrechtliche Hürden abzusenken, ohne die einzelnen Professionen mit den notwendigen Ressourcen auszurüsten, stärkt nicht die Zugangswege zu Kindern und Familien und nicht die Strukturen der Kooperation.
- Vorschläge von Fachleuten, Ansatzpunkte für präventive Hilfen und die Unterstützung von Kooperation zu erarbeiten und gesetzlich zu verankern, wurden nicht aufgegriffen.
- Der einhelligen Forderung der Fachleute, den 2005 in Kraft getretenen § 8a SGB VIII "Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung" vor der Verabschiedung neuerlicher Vorschriften zu evaluieren, begegnen die vorgeschlagenen Änderungen nicht angemessen: Nun soll der vorliegende Gesetzentwurf verabschiedet und sofort anschließend zusammen mit § 8a SGB VIII bis 2012 evaluiert werden. Mit einer Forschung in der Phase der Implementation eines Gesetzes sind jedoch bekanntlich keine aussagekräftigen Ergebnisse zu seinen Wirkungen zu erzielen. Außerdem soll die Vorschrift keine Zeit der Bewährung erhalten, sondern quasi direkt nach ihrer Einführung in der Praxis in 2012 wieder wegfallen.

Die unterzeichnenden Fachorganisationen können daher den vorliegenden Entwurf nicht mittragen. Die Chancen, die in einem offenen dialogischen Prozess liegen können, sind jedoch am Mittwoch deutlich geworden. Unsere Empfehlung geht daher dahin, ein Bundesgesetz, das den Kinderschutz wirklich voranbringt, in Ruhe und unter Einbezug der Fachorganisationen und -verbände zu erarbeiten. Insbesondere sollten die Wirkungen des 2005 beschlossenen § 8a "Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung" vor der Verabschiedung neuerlicher Regelungen evaluiert und die Ergebnisse des vom BMFSFJ gerade erst in Auftrag gegebenen Forschungsprojekts "Aus Fehlern lernen. Qualitätsmanagement im Kinderschutz" abgewartet werden.

Die unterzeichnenden Fachorganisationen machen hiermit noch einmal ihre von Beginn an geäußerte Bereitschaft deutlich, sich an der Erarbeitung eines Bundesgesetzes zum Kinderschutz umfänglich mit den zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnissen zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen der Beteiligten am Fachgespräch in Vertretung der Fachorganisationen/Verbände

Cornelia Bauer, Geschäftsführerin AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.

Rainer Brückers, Vorstandsvorsitzender AWO Bundesverband e.V.

Prof. Dr. Ingrid Gissel-Palkovich, Vorsitzende Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst/Kommunaler Sozialer Dienst e.V. (BAG ASD/KSD)

Heinz Hilgers, Präsident Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Thomas Mörsberger, Vorsitzender Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Georg Kohaupt, Vorstand Die Kinderschutzzentren – Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren

Wilfried Knorr, Vorsitzender Evangelischer Erziehungsverband – Bundesverband evangelischer Einrichtungen und Dienste e.V. (EREV)

Hans-Ullrich Krause, Vorstand Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen e.V. (IGfH)

Dieses Schreiben geht nachrichtlich an die Sprecher/in der Arbeitsgruppen der Koalitionsfraktionen im Bundestag, Frau Caren Marks und Herrn Johannes Singhammer.